

> Amtsleitung Tel. 88600-14 Bürgermeister Tel. 88600-15

> > DVR 0080616 UID: ATU 41663400

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Samstag, den 9. April 2022

Г-	
Anwesend:	
Bürgermeisterin Michaela Ofner	
Bgm ⁱⁿ -StellV Christian Köfler	
GV Stephan Kuprian	
GV Manuel Neurauter	
GV ⁱⁿ Andrea Plattner	
GR Mag. Ernst Gabl	
GR Martin Haslwanter	
GR Julian Kapeller	
GR Gabriel Leitner	
GR Hubert Leitner	
GR David Prantl	
GR Thomas Praxmarer	
GR Rudolf Wammes	
GR Bernhard Zolitsch	
EGR Matthias Mair	Vertretung für GR Peter Schaber
EGR Michael Stigger	Vertretung für GRin Veronika Rangger
GV Mag. Wolfgang Suitner	
Schriftführerin:	
AL Mag. Andrea Raffl	
Zuhörer:	
76	
The state of the s	

Beginn: Ende: 12:15 Uhr

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 22.03.2022

10:00 Uhr

- Beschlussfassung über die Namhaftmachung eines/einer StellvertreterIn der Gemeinde Haiming 2. in der Forsttagssatzungskommission
- 3. Beschlussfassung über das Ansuchen von Emra und Selma Demirkiran betreffend die Verlängerung des Pachtvertrages vom 07.06.2016 und 30.05.2017
- Beschlussfassung betreffend dem Umbau der Volksschule Ötztal Bahnhof 4.
- Beschlussfassung betreffend weiterer Vorgehensweise bei der schulischen Tagesbetreuung 5.
- 6. Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zum Projekt Innstufe Imst-Haiming



> Amtsleitung Tel. 88600-14 Bürgermeister Tel. 88600-15

> > DVR 0080616 UID: ATU 41663400

- 7. Beschlussfassung über die Ablöse der Gp. 5617/2 und Übernahme in das öffentliche Gut
- 8. Beschlussfassung über einen Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG im Bereich Forchackerweg
- 9. Beschlussfassung über einen Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG-Wasserkraft AG im Bereich Enterberg
- 10. Beschlussfassung über einen Zulagen- und Nebengebührenkatalog der Gemeinde Haiming
- 11. Beschlussfassung über die Bestellung des Finanzverwalters gemäß § 104 Tiroler Gemeindeordnung 2001
- 12. Bildung von Ausschüssen und deren Besetzung gemäß § 24 Tiroler Gemeindeordnung 2001
- 13. Beschlussfassung über die Namhaftmachung von zwei weiteren Ausschussmitgliedern für den Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Region Haiming und Umgebung Vorderes Ötztal
- 14. Personalangelegenheiten
- 15. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Beschlüsse

1. Genehmigung der Niederschrift vom 22.03.2022

Die Bürgermeisterin stellt die Frage, ob es zu der Niederschrift vom 22.03.2022 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

Es gab keine Einwendungen.

Die Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 22.03.2022 wurde sodann von alle GemeinderätInnen unterfertigt.

2. Beschlussfassung über die Namhaftmachung eines/einer StellvertreterIn der Gemeinde Haiming in der Forsttagssatzungskommission

Die Bürgermeisterin erklärt, dass der Vertreter der Gemeinde nach den Bestimmungen der Tiroler Waldordnung 2005 die Bürgermeisterin ist. Es ist jedoch ein/eine Stellvertreter/in zu nominieren.

Die Bürgermeisterin nominiert, Bürgermeisterin-Stellvertreter, Christian Köfler, als Stellvertreter in der Forsttagssatzungskommission.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Vorschlag der Bürgermeisterin zu. Bürgermeisterin-Stellvertreter, Christian Köfler zum Stellvertreter der Bürgermeisterin in der Forsttagssatzungskommission zu bestellen.

3. Beschlussfassung über das Ansuchen von Emra und Selma Demirkiran betreffend die Verlängerung des Pachtvertrages vom 07.06.2016 und 30.05.2017

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die derzeitigen Pächter, Emra und Selma Demirkiran, um Verlängerung des Pachtvertrages hinsichtlich Haiminger Hof angesucht haben.

Bisher betrug der Pachtzins € 890,- netto und bei Bedarf wurde der kleine Oberlandsaal für € 200,- dazu gemietet.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Pachtvertrag vom 07.06.2016 und 30.05.2017 auf weitere 5 Jahre unter den Bedingungen, dass der Pachtzins auf € 1.400,- netto pro Monat zzgl. eventueller Kosten für die zusätzliche Verwendung des kleinen Oberlandsaales erhöht wird, dass alle Forderungen der bisherigen Umbauarbeiten wechselseitig aufgehoben werden und dass die Pächter bei künftigen Umbauarbeiten die schriftliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen haben, zu verlängern.



> Amtsleitung Tel. 88600-14 Bürgermeister Tel. 88600-15

> > DVR 0080616 UID: ATU 41663400

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat einstimmig beschlossen, den Pachtvertrag von Emra und Selma Demirkiran auf weitere 5 Jahre unter den im Antrag der Bürgermeisterin angegebenen Bedingungen zu verlängern.

4. Beschlussfassung betreffend dem Umbau der Volksschule Ötztal Bahnhof

Die Bürgermeisterin berichtet, dass laut Gemeinderatsbeschlüssen von 28.05.2021 und 29.09.2021 DI Architekt Pohl Hagen mit dem Um- und Zubau der Volksschule Ötztal Bahnhof und mit dem Ausbau der schulischen Tagesbetreuungsräumlichkeiten beauftragt wurde. Laut der Kostenschätzung vom September 2021 haben sich die damaligen Kosten auf ca. € 2 Mio. netto belaufen. Aufgrund der Preisentwicklung und Marktsituation gehen wir derzeit von einer Kostenschätzung von € 3 Mio. netto aus. Da dieses Projekt im hoheitlichen Bereich der Gemeinde ist, ist mit Bruttokosten und nicht wie bisher mit Nettokosten zu rechnen. Im Budget sind lediglich 1,5 Millionen budgetiert. Es ist daher von einer Budgetüberschreitung jedenfalls auszugehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat einstimmig beschlossen, den Um-und Zubau der Volksschule Ötztal Bahnhof trotz der Kostensteigerung zu finanzieren und dass die Budgeterweiterung bewilligt wird.

5. Beschlussfassung betreffend weiterer Vorgehensweise bei der schulischen Tagesbetreuung

Dem Gemeinderat der Gemeinde Haiming wird der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 24.05.2018 zur Kenntnis gebracht. Nach dem damaligen Angebot der Gemnova sollte die gesamte Organisation der schulischen Tagesbetreuung die Gemeinde € 5.000,- pro Gruppe kosten. Dabei soll die Anstellung der FreizeitpädagogInnen sowie die Fördereinreichung über die Gemnova abgewickelt werden. In der Volksschule Ötztal Bahnhof und in der Volksschule Haiming werden derzeit jeweils 2 Gruppen betreut. Die derzeitigen Kosten der schulischen Tagesbetreuung belaufen sich für die Volksschule Haiming auf € 23.528,33 für die Betreuung von Montag bis Freitag und für die Volksschule Ötztal Bahnhof auf € 20.091,56 für die Betreuung von Montag bis Donnerstag. Die Gemeinde Haiming hätte jedoch die Möglichkeit, die Freizeitpädagogen selbst anzustellen. Die Gemnova verrechnet einen Stundensatz von € 31,28 der Gemeinde Haiming. Bei Anstellung durch die Gemeinde selbst, würde die Entlohnung als Freizeitpädagogin (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten) die Gemeinde € 16,44 kosten. Die dadurch gesparten Mittel könnten dann für einen qualitativen/quantitativen Ausbau der schulischen Tagesbetreuung verwendet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt einstimmig bei nächstmöglicher Gelegenheit die schulische Tagesbetreuung wieder selbst zu organisieren.

6. Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zum Projekt Innstufe Imst-Haiming

Die Bürgermeisterin informiert die Gemeinderätlnnen, dass am 28.02.2022 ein Edikt der TIWAG Wasserkraft AG kundgemacht wurde und die Parteien, also auch die Gemeinde Haiming, bis zum 15.04.2022 die Möglichkeit eines Einspruches haben. Die TIWAG Wasserkaft AG plant das Kraftwerk Innstufe Imst-Haiming, wo neben einem Tunnel im Tschirgant auch ein großes Ausgleichsbecken im Bereich der Felder an der Apfelstraße sowie 7 große Masten quer über den Ortsteil Haiming, entstehen soll. Aus Sicht der Bürgermeisterin müsse dieses Projekt sehr genau betrachtet werden, um eventuelle Spätfolgen, wie die Auswirkungen auf das Trinkwasserreservoir, Klimaveränderungen, etc., abschätzten und beurteilen zu können. Konsequenz eines nicht erhobenen Einwandes wäre die Präklusion und somit der Verlust der Parteistellung im gesamten Verfahren. Ein Einwand zu erheben sei sehr wichtig und um nicht essentielle Punkte zu vergessen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, einen Rechtsbeistand für das Projekt Innstufe Imst-Haiming zu beauftragen.



> Amtsleitung Tel. 88600-14 Bürgermeister Tel. 88600-15

> > DVR 0080616 UID: ATU 41663400

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beauftragt einstimmig Bgmⁱⁿ Michaela Ofner einen Rechtsbeistand für das Projekt Innstufe-Haiming beizuziehen und einen Einspruch zu erheben.

7. Beschlussfassung über die Ablöse der Gp. 5617/2 und Übernahme in das öffentliche Gut

Dem Gemeinderat wird ein Schreiben des Alt-Bürgermeisters, Josef Leitner, an Peter Neurauter zur Kenntnis gebracht. Hierbei handelt es sich um eine Altlast, die noch saniert gehört. Herr Neurauter hat eine Fläche im Ausmaß von 793 m³ für den Bau der Straße zur Area47 zur Verfügung gestellt. Die Tauschfläche, die Herr Neurauter erhalten hat, weist eine Fläche von 676 m² auf. Da diese Fläche mit einem Teilwaldrecht von Herrn Neurauter selbst belastet ist, sollen nur 338m² gegenverrechnet werden. Damit ergibt sich ein Überhang an 455 m² zu Gunsten von Herrn Neurauter. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 23.04.2009 sollen pro m² € 11,-, somit insgesamt € 5.005,- an Entschädigung Herrn Neurauter noch ausbezahlt werden. Nach Rücksprache mit Herrn Neurauter stimmt dieser der Entschädigungssumme zu. Ebenso muss die Teilfläche 2 laut Plan des Vermessungsbüros Geosystem, Zl. 91.519/2-I/3/04 vom 08.02.2022 noch ins öffentliche Gut übernommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt einstimmig, Herrn Neurauter € 5.005,- an Ablösesumme zu bezahlen und die Teilfläche 2 laut Plan des Vermessungsbüros Geosystem, Zl. 91.519/2-l/3/04 vom 08.02.2022 ins öffentliche Gut zu übernehmen.

8. Beschlussfassung über einen Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG im Bereich Forchackerweg

Die Bürgermeisterin informiert die Gemeinderäte, dass im Forackerweg bei den Grundparzellen Gp. 6285, 6288, 6284 die Kabel auf die Fahrbahnseite verlegt werden sollen sowie der Stromkasten nach Westen verlegt wird, wobei der Stromkasten auf einem Privatgrundstück aufgestellt wird. Da die Kabelführung durch öffentliches Gut führt, muss diesbezüglich ein Dienstbarkeitszusicherungsvertrag geschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt einstimmig einen Dienstbarkeitszusicherungsvertrag betreffend die Kabelführung in den Grundparzellen 6284, 6285 und 6288 abzuschließen.

9. Beschlussfassung über einen Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG-Wasserkraft AG im Bereich Enterberg

Die Bürgermeisterin informiert die Gemeinderäte, dass die TIWAG im Bereich Enterberg die Stromzufuhr erhöhen muss und daher muss ein neues Kabel verlegt werden. Gemeindeseits sind die Grundparzellen 4998 und 5653 betroffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt einstimmig einen Dienstbarkeitszusicherungsvertrag betreffend die Kabelführung in den Grundparzellen 4998 und 5653 abzuschließen.

10. Beschlussfassung über einen Zulagen- und Nebengebührenkatalog der Gemeinde Haiming



> Amtsleitung Tel. 88600-14 Bürgermeister Tel. 88600-15

> > DVR 0080616 UID: ATU 41663400

Die Bürgermeisterin berichtet dem Gemeinderat, dass die Gemeindemitarbeiter an sie herangetreten sind und mitgeteilt haben, dass es eine Ungleichbehandlung bezüglich der Besoldung gibt. Ebenso ist ein Vorschlag von den Mitarbeitern ausgearbeitet und vorgestellt worden. So wurde u.a. beanstandet, dass einigen Mitarbeiter die Vordienstzeiten angerechnet wurden, anderen nicht. Auch die Höhe der Zulagen wurde individuell getroffen, obwohl Tätigkeiten nicht oder nur teils dafür übernommen wurden. Der Antrag der Mitarbeiter wurde auch von einem Rechtsanwalt überprüft. Nach Prüfung konnte auch festgestellt werden, dass die Gemeinde Haiming Schlusslicht gegenüber anderen vergleichbaren Gemeinden bei der Entlohnung ist. Der Antrag der Mitarbeiter ist auch im Vorfeld den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht worden:

1. Anrechnung von Vordienstzeiten (inklusive Ausbildungszeiten):

a) Allgemeines zum Vorrückungsstichtag:

Bei der Aufnahme eines Bediensteten in ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde hat die Anrechnung von Vordienstzeiten in der Weise zu erfolgen, dass bestimmte Zeiten, die nach dem 30. Juni jenes Jahres, in dem neun Schuljahre absolviert wurden (z.B. Ausbildungen, Dienstverhältnis zum Land Tirol), zur Gänze oder in einem beschränkten Ausmaß dem Beginn des Dienstverhältnisses voranzustellen sind. Der so ermittelte Vorrückungsstichtag "fingiert" damit für besoldungsrechtliche Belange (insbesondere für die Einstufung in ein Entlohnungsschema) einen früheren Beginn des Dienstverhältnisses und verbessert die entgeltrechtliche Stellung des/r Bediensteten, indem der/die Bedienstete etwa bereits zu Beginn des Dienstverhältnisses in eine höhere Entlohnungsstufe als die Entlohnungsstufe 1 eingestuft wird.

b) Anwendbare Bestimmungen:

Welche Bestimmungen bei der Berechnung des Vorrückungsstichtages jeweils zur Anwendung gelangen, hängt vom Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ab.

Bei Dienstverhältnissen, die ab dem 1. Jänner 2012 begründet wurden, ist § 44 G-VBG 2012 die maßgebliche Bestimmung, wobei durch Art. II der Novelle LGBI. Nr. 83/2016 zum G-VBG 2012 eine Sonderbestimmung für die Neuberechnung des Vorrückungsstichtages geschaffen wurde, um der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Altersdiskriminierung Rechnung zu tragen.

Für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2012 begründet wurden, ist die Übergangsbestimmung des § 150 G-VBG 2012 zum Vorrückungsstichtag maßgeblich. Nach dieser Übergangsbestimmung ist beispielsweise auf bestimmte Vertragsbedienstete für die Berechnung des Vorrückungsstichtages § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes in einer bestimmten Fassung anwendbar. Diese

Übergangsbestimmung regelt den Übergang von Dienstverhältnissen zur Gemeinde in das G-VBG 2012 in Bezug auf den Vorrückungsstichtag.

c) Beurteilung der bestehenden Vorrückungsstichtage

Die nach den vorgenannten Bestimmungen berechneten Vorrückungsstichtage sollten den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre zu prüfen, inwieweit die betroffenen Bediensteten vom Antragsrecht des § 150 Abs. 5 G-VBG 2012 Gebrauch machen können bzw. inwieweit bei der durch Art. II des Gesetzes LGBL. Nr. 83/2016 vorgesehenen amtsweggien Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages nicht angerechnete Vordienstzeiten zu berücksichtigen gewesen wären.

Sollten bei einzelnen Bediensteten abseits der genannten Bestimmungen Vordienstzeiten im Rahmen eines Sondervertrages nach Kriterien angerechnet worden sein, die auch auf andere Bedienstete zutreffen, so wäre eine Gleichstellung der Bediensteten aus folgenden Gründen anzustreben:

aa) Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes:

In Umsetzung unionsrechtlicher Gleichbehandlungs-Richtlinien sieht § 2 Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 lit. b Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 ein allgemeines Diskriminierungsverbot vor. Demnach darf ein/e Bedienstete/r bei der Festsetzung des Entgelts weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiert werden. Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechtes in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechtes benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Erhält somit ein/e Bedienstete/r wegen einer von der Gemeinde zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bzw. Diskriminierungsverbotes für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete, gegenüber dem oder der keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes erfolgt, so hat sie bzw. er gegenüber der Gemeinde



> Amtsleitung Tel. 88600-14 Bürgermeister Tel. 88600-15

> > DVR 0080616 UID: ATU 41663400

Anspruch auf Bezahlung der Differenz und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Dieser Anspruch ist vom Bediensteten bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. bb) Verletzung des Grundrechtes auf Gleichbehandlung aller Staatsbürger

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gelten die Grundrechte auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (sog. Fiskalgeltung der Grundrechte). Dies bedeutet, dass eine Gemeinde, auch bei der Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses an Grundrechte wie das Grundrecht auf Gleichbehandlung aller Staatsbürger nach Art. 7 B-VG gebunden ist. Gewährt sie somit einem Bediensteten Vergünstigungen (z.B. bei der Anrechnung von Vordienstzeiten), so ist sie verpflichtet, diese Begünstigung auch allen anderen Bediensteten zu gewähren, die dieselben Voraussetzungen erfüllen. Eine Ungleichbehandlung bedürfte einer besonderen und nachvollziehbaren sachlichen Rechtfertigung. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes könnte von den Bediensteten bei den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden.

cc) Diskriminierungsverbot für Teilzeitbeschäftigte

Aufgrund der sog. Teilzeitrichtlinie (Richtlinie 97/81/EG), die auch im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 umgesetzt wurde, besteht auch ein Verbot, Teilzeitbeschäftigte gegenüber Vollbeschäftigten schlechter zu behandeln. Teilzeitbeschäftigte dürfen daher in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil sie teilzeitbeschäftigt sind, gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Ausgenommen hiervon sind insbesondere sachlich zu rechtfertigende Aliquotierungsregelungen.

Bestehen somit bei der Vordienstzeitenanrechnung Unterschiede zwischen vollbeschäftigten und nicht vollbeschäftigten Bediensteten, die sachlich nicht gerechtfertigt werden können, so könnte ein/e betroffene/r Bedienstete/r diese Diskriminierung bei den ordentlichen Gerichten geltend machen.

2. Leistungszulagen und Mehrleistungszulagen

Bei der Leistungszulage nach § 68 G-VBG 2012 handelt es sich um eine (echte) Zulage, die einem Vertragsbediensteten gewährt werden kann, wenn er dauernd ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß liegt, das Vertragsbedienstete in vergleichbarer besoldungsrechtlicher Stellung tragen. Durch die Leistungszulage gelten alle Mehrleistungen des Vertragsbediensteten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Sie ist neu zu bemessen oder einzustellen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrundeliegende Sachverhalt wesentlich geändert hat oder zur Gänze weggefallen ist.

Bei der Mehrleistungszulage nach § 58 G-VBG 2012 handelt es sich hingegen um eine Nebengebühr, die einem Vertragsbediensteten gebührt, der eine in fachlicher Hinsicht zumindest gute Leistung erbringt, die, bezogen auf eine Zeiteinheit, in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegt. Bei der Bemessung der Mehrleistungszulage ist auf das Verhältnis der Mehrleistung zur Normalleistung Bedacht zu nehmen.

Während bei der Leistungszulage somit das Maß an Verantwortung, das der/die Vertragsbedienstete zu tragen hat, das ausschlaggebende Kriterium für die Gewährung ist und hierdurch auch eine Abgeltung von Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht erfolgt, ist Grundlage für die Mehrleistungszulage allein der Umstand, dass innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens eine mengenmäßige Mehrleistung erbracht wird.

Da Mehrleistungszulagen üblicherweise im Rahmen von Akkordarbeit von Relevanz sind und sich Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeverwaltung von Akkordarbeit wesentlich unterscheiden, werden die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Mehrleistungen, wie ihn § 58 regelt, nur in den seltensten Fällen vorliegen. Es wäre daher empfehlenswert, die bereits gewährten Mehrleistungszulagen einer Überprüfung zu unterziehen und diese allenfalls einvernehmlich durch eine Änderung des Dienstvertrages in eine Leistungszulage "umzuwandeln".

Da einigen Bediensteten Leistungszulagen bereits gewährt werden, ist im Sinn der vorstehenden Ausführungen (Punkt 1.c. aa bis cc) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistungszulage bzw. die angewandten Kriterien bei den bereits gewährten Leistungszulagen auch bei anderen Bediensteten gegeben sind. Im Folgenden Punkt wird daher die derzeitige Situation in den bestehenden Dienstverträgen erhoben.

3. Derzeitige Ausgangslage



> Amtsleitung Tel. 88600-14 Bürgermeister Tel. 88600-15

> > DVR 0080616 UID: ATU 41663400

Mitarbeiter	LZ	MLZ	Sondervertrag	Anerkennung Ausbildung	Zeiten
anonymisiert	(14x)	(12x)		im Nachhinein	Privatwirtschaft
Mitarbeiter w					
Mitarbeiter m	35,00%		+ 3J 11m		ca. 10 Jahre
Mitarbeiter m	18,57%				
Mitarbeiter w					
Mitarbeiter m					
Mitarbeiter w		6,75%			
Mitarbeiter w		6,75%			
Mitarbeiter w				ja	
Mitarbeiter w		6,75%			
Mitarbeiter w	13,00%				
Mitarbeiter w				ja	
Mitarbeiter w			+5J		14J 8M
Mitarbeiter m	9,50%		18 J		ca. 6J

Bemessungsgrundlage für LZ und MLZ: V/2 – 2.814,40 brutto ("Beamtenfünftel")

LZ: Leistungszulage §68 (wird 14x gewährt) Alle Mehrleistungen des VB in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten. D.h. es gibt keine Überstunden, da diese in der Leistungszulage schon eingerechnet sind. MLZ: Mehrleistungszulage §58: Eine Mehrleistungszulage bekommt ein VB für gute Leistung bezogen in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegt (laut derzeitiger Praxis: Ansuchen durch VB nach 3 Dienstjahren 3 % und nach 6 Dienstjahren 6,75%) z.B.: 3 % = 84,43 € brutto (Sozial- und Lohnsteuerpflichtig)

4. Maßnahmen

Problem 1

Um eine Gleichbehandlung bei den anrechenbaren Vordienstzeiten zu erlangen, sollen einschlägige Vordienstzeiten zur Gänze angerechnet werden bis zum Ausmaß von max. 10 Vordienstjahren im Sinne des § 26 Vertragsbedienstetengesetz – VBG (Das VBG ist ein Bundesgesetz und diese Bestimmung ist ein Muss-Bestimmung und ist bereits aufgrund eines EuGH-Urteils für Bundesvertragsbedienstete umgesetzt)

Maßnahme 1 Anpassung jener Mitarbeiter, die noch keine entsprechende Anrechnung von Vordienstzeiten erhalten haben.

Problem 2

Unterschiedliche Behandlung bzw. Anerkennung der Ausbildungszeiten

Maßnahme 2

Anerkennung der Ausbildung laut Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz bei allen gleich

Problem 3

Unterschiedliche Zuerkennung von Leitungszulagen und keine Betrachtung/Verknüpfung der gesetzlichen Verantwortung des jeweiligen Dienstnehmers und dessen Tätigkeit, Verwendung von Mehrleistungszulagen (wird von der Abt. Gemeinden Land Tirol nicht empfohlen, da für Verwaltungstätigkeiten die Qualität zählt und nicht in Akkord gearbeitet werden soll)

Maßnahme 3

Statt MLZ nur mehr LZ

Bemessungsgrundlage der Abteilungen nach Verantwortung:

Amtsleitung:

30 % ab erfolgter abgelegter Dienstprüfung für AmtsleiterInnen und JuristInnen

Finanzverwaltung:

Leitung 25 %

Mitarbeiter 10 % ab 1 Dienstjahr (Angleichung wegen MLZ), ab 5 Dienstjahren plus 5 % (erfolgt nur bei abgelegter Dienstprüfung laut Dienstvertrag), ab 10 Dienstjahren plus 5 % Bauamt:



> Amtsleitung Tel. 88600-14 Bürgermeister Tel. 88600-15

> > DVR 0080616 UID: ATU 41663400

Leitung 25 %

Mitarbeiter 10 % ab 1 Dienstjahr, ab 5 Dienstjahren plus 5 % (erfolgt nur bei abgelegter Dienstprüfung laut Dienstvertrag), ab 10 Dienstjahren plus 5 %

amtlicher hochbautechnischer Sachverständiger 10 %

Standesamt:

10 % ab 1 Dienstjahr, ab 5 Dienstjahren plus 5 % (erfolgt nur bei abgelegter Dienstprüfung laut Dienstvertrag), ab 10 Dienstjahren plus 5 %

Bauhofmitarbeiter mit besonderer Verantwortung

10 % ab 1 Dienstjahr, ab 5 Dienstjahren plus 5 %, ab 10 Dienstjahren plus 5 %

Meldeamt/Allgemeine Verwaltung:

10 % ab 1 Dienstjahr (Angleichung wegen MLZ), ab 5 Dienstjahren plus 5 % (erfolgt nur bei abgelegter Dienstprüfung laut Dienstvertrag), ab 10 Dienstjahren plus 5 %

Funktionszulage pro weiterer übernommener zusätzlicher Tätigkeit und Verantwortung 5% pauschal Bereitschaftsentschädigung 0,10 % bei Wochenend- und Feiertagsbereitschaft und 0,07 % bei Wochenbereitschaft

Bei der anschließenden Diskussion bringt Bürgermeisterin-Stellvertreter Christian Köfler vor, dass man die Prozentsätze nicht nachvollziehen kann und er der Meinung sei, dies solle sich der Überprüfungsausschuss nochmals ansehen. Dieser Meinung schließen sich darüber hinaus die Gemeinderäte der Allgemeine Liste, der Liste Gemeinsam für Haiming und der Liste Akzente4Haiming an. Bürgermeisterin-Stellvertreter würde daher vorschlagen, dass man einen Grundsatzbeschluss fasst, dass sich der Überprüfungsausschuss damit befasst. GR David Prantl schlägt diesbezüglich noch vor, dass man die Zulagen rückwirkend mit 01.04.2022 ausbezahlen könnte. GV Mag. Wolfgang Suitner stimmt Bgmin-StellV Christian Köfler zu und betont, man solle einen Schritt rückwärtsgehen, alles überprüfen und wenn alles seine Richtigkeit hat, dann könne dem zugestimmt werden. GR Bernhard Zolitsch gibt zu bedenken, dass die Führungsebene mehr entlohnt wird als ein normaler Arbeiter und daher sollte man sich diesen Vorschlag nochmals anschauen. Dabei sollte der richtige Prozentsatz auch die richtige Person treffen. Dies sei jedoch ein relativ schneller Findungsprozess und könnte bereits in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden. GV Manuel Neurauter bringt vor. dass man zuvor eine Budgetüberschreitung von 1 Mio Euro bedenkenlos zugestimmt hat, aber die Gleichstellung der Mitarbeiter und die damit verbundenen Mehrkosten unverständlicherweise nun ein Thema seien. GR Ernst Gabl gibt an, dass das Betriebsklima wegen der Ungleichbehandlung schlecht sei. Mit der Gleichstellung würde sich dieses verbessern. Für GR Thomas Praxmarer drängt die Zeit und wenn möglich sollte man die Ungleichbehandlung so schnell wie möglich bereinigen.

Die Bürgermeisterin schlägt vor, den Zulagen- und Nebengebührenkatalog in dieser Form zu beschließen und die Bürgermeisterin-Stellvertreter schlägt vor einen Grundsatzbeschluss zu fassen, den Überprüfungsausschuss zu beauftragen mit rückwirkender Gültigkeit ab 01.04.2022.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming lehnt den Antrag der Bürgermeisterin mit 9 zu 8 JA-Stimmen ab und fasst mit 9 zu 8 JA-Stimmen einen Grundsatzbeschluss für den vorgeschlagenen Zulagen-und Nebengebührenkatalog rückwirkend mit 01.04.2022 nach Überprüfung durch den Überprüfungsausschuss.

Abstimmungsergebnis Vorschlag Bürgermeisterin:

JA-Stimmen:

8 (Ofner, Kuprian, Neurauter, Gabl, Praxmarer, Wammes, Mair, Stigger)

Nein-Stimmen:

9 (Köfler, Plattner, Haslwanter, Kapeller, G. Leitner, H. Leitner, Prantl, Zolitsch, Suitner)

Abstimmungsergebnis Vorschlag Bürgermeisterin-Stellvertreter:

JA-Stimmen:

9 (Köfler, Plattner, Haslwanter, Kapeller, G. Leitner, H. Leitner, Prantl, Zolitsch, Suitner)

Nein-Stimmen:

8 (Ofner, Kuprian, Neurauter, Gabl, Praxmarer, Wammes, Mair, Stigger)



> Amtsleitung Tel. 88600-14 Bürgermeister Tel. 88600-15

> > DVR 0080616 UID: ATU 41663400

11. Beschlussfassung über die Bestellung des Finanzverwalters gemäß § 104 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Die Bürgermeisterin berichtet, dass in der Gemeindevorstandssitzung am 25.01.2022 Katrin Raffl zur Finanzverwalterin durch Alt-Bürgermeister Josef Leitner ernannt wurde. Laut § 104 Tiroler Gemeindeordnung bedarf diese Bestellung der Zustimmung durch den Gemeinderat. GR Hubert Leitner frag diesbezüglich, ob die Finanzverwalterin eine Zulage bekommt. Die AL Mag. Andrea Raffl erklärt, dass sie diese Zulage im Zulagenund Nebengebührenkatalog festgelegt sei und somit noch nicht beschlossen wurde.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, dass der Gemeinderat der Bestellung von Frau Katrin Raffl als Finanzverwalterin zustimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming stimmt einstimmig dem Antrag der Bürgermeisterin zu.

12. Bildung von Ausschüssen und deren Besetzung gemäß § 24 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Die Bürgermeisterin Michaela Ofner informiert den Gemeinderat der Gemeinde Haiming, dass ständig eingerichtete Ausschüsse den Gemeinderat in seiner Arbeit unterstützen können. Den Ausschüssen können Fachbeiräte und auch Gemeinderatsparteien, die nicht im Gemeindevorstand vertreten sind, beigezogen werden. Bisher hat die Gemeinde Haiming 5 Ausschüsse eingerichtet. In den Nachbargemeinden sind wesentlich mehr Ausschüsse eingerichtet. Um die Arbeit jedoch effizienter zu gestalten wird folgender Vorschlag von der Bürgermeisterin mit einer Besetzung von 6 Personen eingebracht:

- 1. Überprüfungsausschuss
- 2. Bau-und Verkehrsausschuss
- 3. Raumordnung und Dorfentwicklung
- 4. Bildungs- und Sportausschuss
- 5. Vereine, Kultur und Kunst
- 6. Familie, Soziales, Senioren und Jugend
- 7. Umwelt, Energie und Mobilität
- 8. Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus

Bürgermeisterin-Stellvertreter Christian Köfler bringt folgenden Vorschlag mit einer Besetzung von 7 Personen ein:

- 1. Überprüfungsausschuss
- 2. Bau- und Verkehrsausschuss
- 3. Landwirtschaft, Raumordnung und Dorfentwicklung
- 4. Familie, Soziales, Senioren und Jugend
- 5. Bildung, Kunst und Kultur
- 6. Energie, Umwelt und Mobilität
- 7. Wirtschaft, Tourismus, Sport und Vereine

Abstimmung:

Vorschlag Bürgermeisterin Michaela Ofner:

JA-Stimmen: 8 (Ofner, Kuprian, Neurauter, Gabl, Praxmarer, Wammes, Mair, Stigger)

Nein-Stimmen: 9 (Köfler, Plattner, Haslwanter, Kapeller, G. Leitner, H. Leitner, Prantl, Zolitsch, Suitner)

Vorschlag Bürgermeisterin-Stellvertreter Christian Köfler:



> Amtsleitung Tel. 88600-14 Bürgermeister Tel. 88600-15

> > DVR 0080616 UID: ATU 41663400

JA-Stimmen: 9 (Köfler, Plattner, Haslwanter, Kapeller, G. Leitner, H. Leitner, Prantl, Zolitsch, Suitner) Nein-Stimmen: 8 (Ofner, Kuprian, Neurauter, Gabl, Praxmarer, Wammes, Mair, Stigger)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt mit 9 zu 8 Stimmen den Vorschlag des Bürgermeisterin-Stellvertreters anzunehmen.

Folgende Personen werden für die Ausschüsse nominiert:

	<u>AL</u>	<u>NBL</u>	<u>WH</u>	<u>GfH</u>
1. Überprüfung	Köfler Christian	Rangger Veronika	Neurauter Manuel	Suitner Wolfgang
	Prantl David	Schaber Peter		
	Leitner Gabriel			
2. Bau- + Verkehr	Prantl Christoph	Wammes Rudi	Prantl Anton	Scherl Johannes
	Föger Karl	Mauerhofer Martin		
	Kapeller Julian			
3. Familie, Soziales, Senioren, Jugend	Zolitsch Bernhard	Gabl Ernst	Kapeller Martina	Neurauter Bianca
	Plattner Andrea	Schaber Peter		
	Heidinger Robert			
4. Energie, Umwelt und Mobilität	Gager Didi	Melmer Claudia	Praxmarer Thomas	Eiter Magdalena
	Leitner Hubert	Harasser Alexandra		=-
	Zboril Mario			
5. Landwirtschaft, RO + Dorf-Entwicklung	Köfler Christian	Kuprian Stephan	Kopp Christian	Espa Valentino
	Prantl David	Gritsch Annemarie		
	Kapeller Julian			
6. Bildung, Kunst und Kultur	Halfinger Andreas	Kuprian Stephan	Schöpf Rudolf	Espa Valentino
	Neurauter Bianca	Rangger Veronika		
	Zboril Edelbert			
7. Wirtschaft- Tourismus, Sport und Vereine	Leitner Gabriel	Stigger Michael	Leichtfried Albert	Suitner Wolfgang
	Neurauter Albert	Schaber Peter		
	Kopp Daniel			



> Amtsleitung Tel. 88600-14 Bürgermeister Tel. 88600-15

> > DVR 0080616 UID: ATU 41663400

13. Beschlussfassung über die Namhaftmachung von zwei weiteren Ausschussmitgliedern für den Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Region Haiming und Umgebung - Vorderes Ötztal

Die Bürgermeisterin Michaela Ofner berichtet dem Gemeinderat der Gemeinde Haiming, dass neben der Bürgermeisterin noch zwei weitere Mitglieder für den Gemeindeverband Wohn-und Pflegeheime Region Haiming-Vorderes Ötztal zu nominieren sind.

Beschluss:

Frau Andrea Plattner sowie Bernhard Zolitsch werden einstimmig als Ausschussmitglieder für den Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Region Haiming-Vorderes Ötztal gewählt.

14. Personalangelegenheiten

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, einen Zivildiener als personelle Unterstützung für die Kindergärten und Kindergrippen anzustellen. Der Zivildienst dauert 9 Monate und die Kosten belaufen sich auf ca. € 1.000,-.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt einstimmig einen Zivildiener als personelle Unterstützung für die Kindergärten und Kindergrippen der Gemeinde Haiming zu beantragen.

15. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Die Bürgermeisterin Michaela Ofner beantragt folgende Punkte auf die Tagesordnung mitaufzunehmen:

- a. Bericht über den Nahversorger in Ötztal Bahnhof
- b. Beschlussfassung über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Familie Avdibasic

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt einstimmig die Aufnahme der Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung

a. Bericht über den Nahversorger in Ötztal Bahnhof

Die Bürgermeisterin Michaela Ofner berichtet, dass die Gemeinde Haiming informiert worden sei, dass der Sparmarkt in Ötztal Bahnhof aus wirtschaftlichen Gründen diesen Standort Mitte September 2022 auflässt.

Bei Bau des MPreis auf der Ötztaler Höhe ist jedoch vereinbart worden, dass MPreis die Nahversorgung übernehmen muss, wenn der derzeitige Nahversorger aufhört.

b. Beschlussfassung über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Familie Avdibasic

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Familie Avdibasic Frank und Veronika angesucht hat auf Verzicht auf das Vorkaufsrecht, da sie aufgrund privater Umstände gezwungen sind ihr Haus zu verkaufen. Das Vorkaufsrecht, geschlossen auf 20 Jahre, würde bereits in 2 Jahren auslaufen. Sie hätten den Verkauf einer Maklerin übergeben und ein Gemeindebürger, Herr Hilkersberger, wohnhaft in Ötztal Bahnhof, hätte ein Kaufangebot gestellt. Die derzeitige Eigentumswohnung von Herrn Hilkersberger würden dessen Eltern übernehmen.



Amtsleitung Tel. 88600-14 Bürgermeister Tel. 88600-15

> DVR 0080616 UID: ATU 41663400

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, auf das Vorkaufsrecht auf Gp. 3258/118 zugunsten von Herrn Hilkersberger zu verzichten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming stimmt einstimmig zu, zugunsten von Herrn Hilkersberger auf das Vorkaufsrecht auf Gp. 328/118 zu verzichten.

